

AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Weida-Land

12. Jahrgang

Nemsdorf-Göhrendorf, den 17. August 2021

Nr. 24

Impressum	1
Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Weida-Land - Der Wahlleiter –	
• Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 26.09.2021	2, 3
Bekanntmachung des Unterhaltungsverbandes „Wipper – Weida“	
• Bekanntmachung der Termine der Herbstschau der Verbandsanlagen 2021	4, 5

Impressum:

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land; im Internet unter: www.vg-weida-land.de

Herausgeber: Der Verbandsgemeindebürgermeister;

VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,

Tel.: 034771/ 9000; Fax: 034771/900-50

Verantwortlich: Hauptamt der Verbandsgemeinde Weida-Land

Hauptstraße 43; 06268 Nemsdorf-Göhrendorf, Tel.: 034771/90055 ; Fax: 034771/90050

Satz/Druck: VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird im Gebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf ausgelegt.

Es kann gegen eine Gebühr einzeln bezogen oder abonniert werden.

Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Weida-Land - Der Wahlleiter –**Bekanntmachung
der Gemeindebehörde
über das Recht auf Einsicht in das
Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen****für die Wahl zum Deutschen Bundestag
am 26.09.2021**

1. Das **Wählerverzeichnis** zur Bundestagswahl für die Verbandsgemeinde Weida - Land wird in der Zeit vom **06.09.2021** bis **10.09.2021** während der allgemeinen Öffnungszeiten für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. ³⁾

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **06.09.2021** bis **10.09.2021**, spätestens am **10.09.2021** bis **12.00** Uhr, bei der Verbandsgemeinde Weida – Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf – Göhrendorf, Zimmer 1.05 **Einspruch** einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **05.09.2021** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 74 Mansfeld

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
oder durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen **Wahlschein** erhält **auf Antrag**

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum **05.09.2021**) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum **10.09.2021**) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **24.09.2021 - 18.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Bekanntmachung des Unterhaltungsverbandes „Wipper – Weida“
- Körperschaft des öffentlichen Rechts - ; Klostermansfeld



Unterhaltungsverband "Wipper – Weida"
- Körperschaft des öffentlichen Rechts-

Unterhaltungsverband "Wipper -Weida"* Am Vogts Garten 3* 06308 Klostermansfeld
Tel.:034772/31041* Fax: 034772/29025

an alle Mitglieder

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Unser Zeichen

Datum 10.08.2021

Herbstschau der Verbandsanlagen 2021

Die Schau der Verbandsanlagen des UHV "Wipper - Weida" findet an nachfolgend genannten Terminen statt.

Schaubezirk I **27.09.2021** Treffpunkt: 9.00 Uhr
vor dem Gebäude der Verwaltung der Stadt
Arnstein in Quenstedt Eislebener Chaussee 2

Der Schaubezirk I umfasst das Einzugsgebiet der unteren Wipper in den Gemarkungen Arnstein, Aschersleben, Bernburg, Hettstedt, Güsten, Ilberstedt, Giersleben Alsleben und Plötzkau. Schaubeauftragte für den Schaubezirk I sind Hr. Soyka, Hr. Lautenfeld, und Hr. Reuter.

Schaubezirk II **24.09.2021** Treffpunkt: 9.00 Uhr
auf dem Parkplatz der Schlackenmühle
in Alterode (Bad)

Der Schaubezirk II umfasst das Einzugsgebiet der Eine in den Gemarkungen Arnstein, Falkenstein, Mansfeld und Harzgerode. Schaubeauftragte für den Schaubezirk II sind Hr. Ziegenhorn, Hr. Lakomy und Hr. Daum.

Schaubezirk III **28.09.2021** Treffpunkt: 9.00 Uhr
am Rathaus in Mansfeld

Der Schaubezirk III umfasst das Einzugsgebiet der mittleren Wipper in den Gemarkungen Hettstedt, Mansfeld, Gerbstedt, Klostermansfeld. Schaubeauftragte für den Schaubezirk III sind Hr. Freund, Hr. Püchner und Hr. Giebelhausen.

Schaubezirk IV **20.09.2021** Treffpunkt: 9.00 Uhr
am Bahnhof in Wippra

Der Schaubezirk IV umfasst das Einzugsgebiet der oberen Wipper in den Gemarkungen Harzgerode, Sangerhausen, Südharz und Mansfeld. Schaubeauftragte für den Schaubezirk IV sind Hr. Zanner, Hr. Herold und Hr. Teetzen.

Schaubezirk V **16.09.2021** Treffpunkt: 9.00 Uhr
vor dem Gebäude der Verbandsgemeinde
Mansfelder Grund Helbra An der Hütte 1

Der Schaubezirk V umfasst das Einzugsgebiet der oberen Bösen Sieben in den Gemarkungen Mansfeld, Benndorf, Helbra, Ahlsdorf, Hergisdorf, Wimmelburg, Lutherstadt Eisleben, Blankenheim und Bornstedt. Schaubeauftragte für den Schaubezirk V sind Hr. Krebs, Hr. Probst und Hr. Muth.

Schaubezirk VI **15.09.2021** Treffpunkt: 9.00 Uhr
auf dem Parkplatz vor der Gemeinde Seegebiet
Mansfelder Land in Röblingen Pfarrstraße 8

Der Schaubezirk VI umfasst das Einzugsgebiet der unteren Bösen Sieben in den Gemarkungen Seegebiet Mansfelder Land, Salzatal Teutschenthal, Obhausen, Farnstädt und Schraplau. Schaubeauftragte für den Schaubezirk VI sind Hr. Holter, Hr. Meyer und Hr. Gremmes.

Schaubezirk VII **21.09.2021** Treffpunkt: 9.00 Uhr
auf dem Parkplatz vor dem Gebäude der
Verbandsgemeinde Weida - Land
in Nemsdorf – Göhrendorf

Der Schaubezirk VII umfasst das Einzugsgebiet der Weida in den Gemarkungen Mücheln, Barnstädt, Obhausen, Querfurt und Nemsdorf-Göhrendorf. Schaubeauftragte für den Schaubezirk VII sind Hr. Kaufmann, Hr. Zeugner und Hr. Von Alten..

Hinweise, Anregungen und Probleme sollten im Vorfeld der Schau schriftlich an den Verband herangetragen werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Wölfl
Verbandsvorsteherin